

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen
- Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich
- Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung
- Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts
- Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag
- Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen
- Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers
- Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement
- Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist
- Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
- Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"
- Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregation
- Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
- Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen
- Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften
- Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber
- Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung
- Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
- Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
- Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz
- Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
- Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen
- Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene
- Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen
- Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-630	-450	-482	-450	-485
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-630	-450	-482	-450	-485

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	11. Dezember 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2023)

- Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit des EIWG ergibt sich vor allem aus der Verpflichtung zur

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie), der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbaren-Richtlinie), sowie der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie). Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) trat in seiner Stamfassung weitestgehend mit 3. März 2011 in Kraft und ist somit zwölf Jahre alt. Eine Modernisierung, insbesondere im Hinblick auf ein überarbeitetes Marktdesign, einen modernen und wirksamen Rechtsrahmen für die Elektrifizierung aller Sektoren, die Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und an die Entwicklungen des Elektrizitätsmarkts angepasste Rechte für Endkundinnen und Endkunden erweist sich angesichts des dynamischen Rechtsbereichs des Elektrizitätsrechts als dringend notwendig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 veranlasste die Europäische Kommission bereits dazu, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Bei Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und ohne Tätigwerden des Gesetzgebers drohen Österreich eine Verurteilung durch den EuGH sowie hohe Sanktionszahlungen, für deren Abwendung eine baldige Erlassung des EIWG unerlässlich ist.

Darüber hinaus würde das Unterbleiben der Inkraftsetzung Endkundinnen und Endkunden weiterhin davon abhalten aktiver am Strommarkt teilzunehmen.

Die Zielsetzung, bis 2030 den nationalen Stromverbrauch zu 100% (bilanziell) aus erneuerbarer Energie zu decken, kann zudem nur mit zeitgemäßen Gesetzesbestimmungen gelingen, die einen erleichterten Netzanschluss und Netzzugang für Erzeuger schaffen. Zur Zielerreichung muss es Netzbetreibern überdies ermöglicht werden, anhand in größerem Ausmaß verfügbarer Daten ihren Netzbetrieb effizienter zu gestalten. Ohne entsprechend modernisierte Regelungen, die zu einer Kohärenz zwischen Marktregeln und Fördersystem führen, würden die für das Jahr 2030 gesteckten Ziele verfehlt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die interne Evaluierung wird 5 Jahre nach dem Inkrafttreten, also im Jahr 2028, durchgeführt werden.

Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen notwendig. Da diese Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Die hohe europäische Regelungsdichte und insbesondere die Dynamik in deren Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der aktuellen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an aktuelle Vorgaben, veränderte Rahmenbedingungen sowie neue Marktrollen ist unter den Gesichtspunkten der effizienten Nutzung der Netze, des Erreichens der Energiewende, der Versorgungssicherheit sowie des hohen Anspruchs an Rechten und Möglichkeiten für Endkundinnen und Endkunden dringend notwendig.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag
- Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen
- Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers
- Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement
- Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist
- Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
- Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"
- Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregation
- Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
- Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen
- Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften
- Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber
- Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung
- Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
- Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
- Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz
- Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
- Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: EU-Rechtskonformität - Vertragsverletzungsverfahren

Ausgangszustand: 2023-06-01 Die Richtlinie RL (EU) 2019/944 trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 bereits eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.	Zielzustand: 2028-06-01 Durch den Beschluss des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes konnten Sanktionszahlungen abgewendet und eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens bewirkt werden.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Aggregation am Elektrizitätsmarkt

Ausgangszustand: 2023-06-01 Auf gesetzlicher Ebene gibt es keine Mindestvorgaben für Aggregierungsverträge. Wenige Endkundinnen und Endkunden schließen Verträge mit Aggregatoren. Dadurch bleibt das Potential, das die Koordinierung dezentraler Energieerzeuger bzw. -verbraucher bietet, weitgehend ungenutzt.	Zielzustand: 2028-06-01 Endkundinnen und Endkunden können auf Basis des gesetzlichen Rahmens Aggregierungsverträge abschließen. Verfügbare erneuerbare Energie kann durch die Koordinierung von dezentraler Erzeugung und Verbrauch effizienter genutzt werden. Die aggregierte Energieerzeugung kann besser vorhergesagt und gesteuert werden.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Peer-to-Peer-Handel

Ausgangszustand: 2023-06-01 Personen, die erneuerbare Energie zur Eigenversorgung erzeugen, können sich an der Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.	Zielzustand: 2028-06-01 Peer-to-Peer-Handel wird durch die entsprechende Rechtsgrundlage unter klaren Bedingungen ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.
--	---

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Beschreibung des Ziels:

Mit neuen Rahmenbedingungen und neuen Möglichkeiten im Bereich der Energiemärkte müssen auch Endkundinnen und Endkunden entsprechend geschützt werden. Das auch unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau soll insbesondere durch vermehrte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag
- Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen
- Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers
- Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement
- Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist
- Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
- Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"
- Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregation
- Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen
- Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Peer-to-Peer-Handel

Ausgangszustand: 2023-06-01 Personen, die erneuerbare Energie zur Eigenversorgung erzeugen, können sich an der	Zielzustand: 2028-06-01 Peer-to-Peer-Handel wird durch die entsprechende Rechtsgrundlage unter klaren Bedingungen
---	--

Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.	ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Transparenz und Kundeninformation

Ausgangszustand: 2023-06-01 Endkundinnen und Endkunden sehen sich mit einer hohen Regelungsdichte und zugleich nicht immer ausreichend transparenten und nachvollziehbaren Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Allgemeinen Lieferbedingungen samt Preis- und Kosteninformationen, der Möglichkeit des Wechsels und der Stromkennzeichnung konfrontiert.	Zielzustand: 2028-06-01 Endkundinnen und Endkunden erhalten von ihren Lieferanten, ihrem jeweiligen Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde transparente Informationen insbesondere über Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, ihre Möglichkeiten, den Lieferanten bzw. Aggregator zu wechseln und bzgl. Streitbeilegungsmöglichkeiten. Überdies werden Rechnungen transparenter und verständlicher gestaltet und Endkundinnen und Endkunden können sich bei Fragen an die Anlauf- und Beratungsstelle ihres Lieferanten wenden.
---	---

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Beschreibung des Ziels:

Um Klarheit und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit ineinandergreifenden Rechtsmaterien zu schaffen, sind Anpassungen im Elektrizitätsrecht notwendig. Insbesondere soll dadurch den Neuentwicklungen seit Inkrafttreten des Fördersystems des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"
- Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregation
- Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
- Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen
- Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften
- Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung
- Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
- Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netz wirksamen Leistung
- Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Kohärenz mit Normen des EAG

Ausgangszustand: 2023-06-01 Das EIWOG 2010 lässt über weite Strecken Regelungen, die auf das Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes abgestimmt sind, vermissen.	Zielzustand: 2028-06-01 Durch den Beschluss des EIWG wurde Kohärenz zwischen den Begriffen und materiellen Regelungen des Elektrizitätsrechts und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hergestellt.
---	--

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen die Regelungen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt an die neuen Herausforderungen angepasst werden, die der Ausbau erneuerbarer Energien mit sich bringt. Das Abrufen kontinuierlicher Kapazitäten gestaltet sich aufgrund der Witterungsabhängigkeit erneuerbarer Energien schwieriger. Mehr Flexibilität und höherer Volatilität in Stromverbrauch und -erzeugung machen es notwendig, dass Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ihre bestehenden Netze effizienter zu nutzen und detailliertere Abschätzungen über einen zukünftigen Netzausbau treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
 Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
 Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netz wirksamen Leistung
 Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
 Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen
 Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2023-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die Netzbetreiber.	Zielzustand: 2028-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an die Netzbetreiber, welche diese für den Betrieb und die Auslegung ihrer Netze nutzen.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2023-06-01 Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs, vorsehen.	Zielzustand: 2028-06-01 Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbeneutzern und Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben.
--	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb

Ausgangszustand: 2023-06-01 Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen witterungsabhängig zu betreiben.	Zielzustand: 2028-06-01 Freileitungen können witterungsabhängig betrieben werden, wodurch die vorhandene Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt werden kann.
---	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Ausgangszustand: 2023-06-01 Derzeit existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Zielzustand: 2028-06-01 Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
--	---

Indikator 5 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2023-06-01 Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Zielzustand: 2028-06-01 Der Regelzonenführer führt jährlich eine Untersuchung zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die unionsrechtskonforme Durchführung der Art. 20ff der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.
---	--

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die VO (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Marktmanipulation und Marktmissbrauch

Ausgangszustand: 2023-06-01 Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die im Hinblick auf die komplexe Materie oftmals nur über ungenügend spezialisierte Ressourcen verfügt, was zu mitunter sehr langen Verfahrensdauern oder gar zu Verjährungen führt.	Zielzustand: 2028-06-01 Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Komplexe Verfahren werden durch eine mit spezialisiertem Fachwissen ausgestattete Behörde rasch und umfassend geführt.
--	--

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Beschreibung des Ziels:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearme Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte festgelegt und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

Ausgangszustand: 2023-06-01 Es sind keine Indikatoren für Energiearmut gesetzlich festgelegt.	Zielzustand: 2028-06-01 Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt, die statistische Analysen über Energiearmut ermöglichen.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Beschreibung der Maßnahme:

Endkundinnen und Endkunden erhalten das Recht im Rahmen eines Aggregierungsvertrages entgeltliche oder unentgeltliche Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können sie die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregierung der Erzeugung oder des Verbrauchs von Elektrizität verbunden sind, in vollem Umfang nutzen.

Dieser Baustein ist notwendig, um in einem von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Energiesystem eine Flexibilisierung der Endverbraucher mit angemessener Vergütung der Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen zu ermöglichen. Indirekt wird Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen durch Aggregatoren als Schnittstellen die Möglichkeit gegeben, an Großhandelsmärkten teilzunehmen und durch Aggregierung zum Erhalt eines hohen Versorgungssicherheitsniveaus beizutragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bereitstellung von Flexibilität durch Aggregation

Ausgangszustand: 2023-06-01 Ohne Skalierung und Koordination von Energieerzeugung und -verbrauch auf einer größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an bestehenden Märkten zur Bereitstellung von Flexibilität teilnehmen.	Zielzustand: 2028-06-01 Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist es durch die Aggregation möglich, sinnvoll an Flexibilitätsmärkten teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch genutzt.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Teilnahme am Großhandelsmarkt

Ausgangszustand: 2023-06-01 Ohne Skalierung und Koordination von Energieerzeugung und -verbrauch auf einer größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an Großhandelsmärkten teilnehmen.	Zielzustand: 2028-06-01 Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist es durch die Aggregation möglich, mit den von ihnen erzeugten und verbrauchten Energiemengen an Großhandelsmärkten teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch genutzt.
--	--

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Beschreibung der Maßnahme:

Dynamische Lieferverträge sind ein Bindeglied zwischen Großhandels- und Endkundenmärkten. Der Bezug elektrischer Energie auf Großhandelsmärkten ist im gemitteltem Schnitt preisgünstiger als der Bezug über Termingeschäfte mit abgesicherten, stabilen Preisen, weil die Kosten der Absicherung an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. Dynamische Lieferverträge geben Endkundinnen und Endkunden, die aufgrund ihrer Größe nicht direkt an den Großhandelsmärkten teilnehmen können, die Möglichkeit, direkt von diesen zu profitieren.

Gleichzeitig bietet ein dynamischer Liefervertrag Anreize zu systemdienlichem Verhalten, da aufgrund des Elektrizitätsmarktdesigns Preisanreize eng mit der Verfügbarkeit und Nachfrage von Elektrizität verbunden sind. Dies fungiert daher als weiterer Baustein, erneuerbar erzeugte Energie trotz ihrer Volatilität stärker in das Stromsystem zu integrieren.

Derzeit sind aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise die dafür technisch zwingende Notwendigkeit, Viertelstundenmesswerte erfassen zu können, nur wenige dynamische Lieferverträge verfügbar.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Energielieferprodukte mit Spotpreisbindung

Ausgangszustand 2023: 4 Anzahl	Zielzustand 2025: 25 Anzahl
--------------------------------	-----------------------------

E-Control Tarifkalkulator

Indikator 2 [Meilenstein]: Verfügbarkeit dynamischer Lieferverträge

Ausgangszustand: 2023-06-01 Energielieferanten bieten groÙtenteils nur Liefervertrage mit Fixpreisbindung oder monatlicher Anpassung an.	Zielzustand: 2028-06-01 Es werden ausreichend dynamische Liefervertrage mit Bindung an Kurzfristmarkte fur Endkundinnen und Endkunden angeboten. Das Angebot fur Liefervertrage mit Fixpreisen bleibt weiterhin aufrecht.
--	---

MaÙnahme 3: Einfuhung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszahlers

Beschreibung der MaÙnahme:

Vorauszahlungszahler oder Zahler mit Prepayment-Funktion ermoglichen es Endkundinnen und Endkunden ihren Energieverbrauch genau zu kontrollieren und im Bedarfsfall auch einzuschranken. Das Recht auf einen Vorauszahlungszahler soll Endkundinnen und Endkunden die Moglichkeit geben, einen solchen zu nutzen. Bisher besteht das Recht auf einen solchen Zahler nur im engen Rahmen der Grundversorgung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitatswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Starkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitatsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszahlers

Ausgangszustand: 2023-06-01 Das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszahlers ist nur in bestimmten Konstellationen im Rahmen der Grundversorgung gesetzlich vorgesehen.	Zielzustand: 2028-06-01 Alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen haben das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszahlers.
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Ermoglichung der Nutzung von Vorauszahlungszahlern

Ausgangszustand: 2023-06-01 Derzeit kann der GroÙteil aller Haushaltskundinnen und Haushaltskunden mit Stromliefervertrag keinen Vorauszahlungszahler beantragen.	Zielzustand: 2028-06-01 Alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden konnen einen Vorauszahlungszahler beantragen und ihren Stromverbrauch durch dessen Verwendung im Bedarfsfall einschranken.
---	--

MaÙnahme 4: Einfuhung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Beschreibung der MaÙnahme:

Ein gutes Kundenservice zeichnet sich insbesondere durch die gute Erreichbarkeit von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, kompetente Auskunftserteilung sowie leichte Auffindbarkeit von Informationen aus.

Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten konnen. Dazu sind Energieversorger mit mehr als 49 Beschaftigten und einem Umsatz von uber

zehn Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von über zehn Millionen Euro verpflichtend Anlauf- und Beratungsstellen einzurichten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Endkundinnen und Endkunden fühlen sich gut beraten

Ausgangszustand: 2023-06-01 Für Endkundinnen und Endkunden stellt es sich oft schwierig dar, ausreichend transparente und nachvollziehbare Informationen von ihrem Lieferanten zu erhalten. Auch die Erreichbarkeit stellt mitunter ein Problem dar.	Zielzustand: 2028-06-01 Alle Endkundinnen und Endkunden erhalten gute Beratung durch ihre Lieferanten. Alle Lieferanten mit mehr als 49 Beschäftigten und einem Umsatz von über zehn Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von über zehn Millionen Euro haben entsprechende Beratungsstellen eingerichtet.
---	---

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Intelligente Messgerät sind die Basis eines zukünftigen erneuerbaren Energiesystems, welches auch durch seine Volatilität gekennzeichnet ist. Sie sind Voraussetzung für eine aktive Teilnahme an neuen und bestehenden Marktmöglichkeiten (insbesondere Peer-to-Peer-Handel, Energiegemeinschaften, Einspeisung, dynamische Stromlieferverträge und Aggregation). Wollen Endkundinnen und Endkunden bereits jetzt eine dieser Möglichkeiten nutzen, haben sie das Recht, auch vor den allgemeinen Roll-Out Plänen der Netzbetreiber ein intelligentes Messgerät zu erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Dauer bis zur Installation eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2023-06-01 Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts durch Endkundinnen und Endkunden hat der Netzbetreiber maximal fünf Monate Zeit, dieses zu installieren.	Zielzustand: 2028-06-01 Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts durch Endkundinnen und Endkunden hat der Netzbetreiber maximal zwei Monate Zeit, dieses zu installieren.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Dauer bis zur Herstellung der Funktionalität eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2023-06-01 Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der	Zielzustand: 2028-06-01 Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens ein Monat ab dem Zeitpunkt der
---	--

Installation eines intelligenten Messgeräts dessen Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und Endkunden) hergestellt wird.	Installation eines intelligenten Messgeräts dessen Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und Endkunden) hergestellt wird.
---	---

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Potential von intelligenten Messgeräten zu nutzen, indem Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit gegeben wird, den eigenen Stromverbrauch besser zu überblicken und kontrollieren zu können und Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netze effizienter zu betreiben und die Notwendigkeit des Netzausbau zu reduzieren, wird die Viertelstundenauslesung zur Standardeinstellung bei intelligenten Messgeräten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Geänderte Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2023-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die Netzbetreiber.	Zielzustand: 2028-06-01 Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an die Netzbetreiber.
--	---

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"

Beschreibung der Maßnahme:

Die Eigenversorgung mit elektrischer Energie war bisher möglich, aber nicht gesetzlich geregelt. Mit der nunmehrigen Regelung wird für Endkundinnen und Endkunden klargestellt, welche Rechte mit ihrer Rolle als Eigenversorger einhergehen. Zudem wird geklärt, dass bei Tätigkeiten des Eigenversorgers hinter dem Zählpunkt („an Ort und Stelle“) mangels Netznutzung keine Systemnutzungsentgelte anfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des Eigenversorgers

Ausgangszustand: 2023-06-01 Das ElWOG 2010 enthält keine Definition der Rolle des "Eigenversorgers" und deren	Zielzustand: 2028-06-01 Das ElWG definiert die Rolle des "Eigenversorgers" und seine Möglichkeiten.
--	--

Möglichkeiten.

Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung

Beschreibung der Maßnahme:

Laststeuerung durch Aggregierung ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden aktiv an Energiemärkten, insbesondere dem Regulenergiemarkt, teilzunehmen. Sie können so aktiv zu einem stabilen Stromnetz beitragen und für diesen Beitrag eine Vergütung erhalten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Lieferanten oder Bilanzgruppenverantwortliche für Nachteile, wie einen ungeplanten Bezug von Ausgleichsenergie, weil die durch Aggregierung abgerufene Leistung in den Fahrplänen nicht berücksichtigt werden konnte, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtlich determinierte Möglichkeit der Laststeuerung durch Aggregierung

Ausgangszustand: 2023-06-01

Laststeuerung durch Aggregierung ist nur im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen möglich. Ein gesetzlicher Rahmen existiert nicht.

Zielzustand: 2028-06-01

Laststeuerung durch Aggregierung ist explizit gesetzlich ermöglicht.

Indikator 2 [Meilenstein]: Finanzieller Ausgleich

Ausgangszustand: 2023-06-01

Es gibt keine gesetzliche Regelung, wie finanzielle Nachteile, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder Lieferanten durch Laststeuerung durch Aggregierung erwachsen sind, ausgeglichen werden.

Zielzustand: 2028-06-01

Bilanzgruppenverantwortliche oder Lieferanten erhalten für Nachteile durch Laststeuerung durch Aggregierung einen finanziellen Ausgleich. Die genauen Bedingungen dazu sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt.

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Rechtsprechung des VwGH zu Direktleitungen war deren Anwendungsbereich bisher ausgesprochen eingeschränkt. Mit der gegenständlichen Maßnahme soll die Definition der Direktleitung im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben breiter ausgelegt werden können und so das erhebliche Potential, welches Direktleitungen für die Energiewende bringen können, genutzt werden. Auch wird klargestellt, dass der Anschluss an das öffentliche Netz der Qualifikation als Direktleitung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anwendungsbereich

Ausgangszustand: 2023-06-01 Sehr enger Anwendungsbereich der Direktleitung aufgrund der diesbezüglichen Judikatur des VwGH.	Zielzustand: 2028-06-01 Breiterer Anwendungsbereich der Direktleitung nach Klarstellungen im Gesetz
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Direktleitungen in der Praxis

Ausgangszustand: 2023-06-01 Das Instrument der Direktleitungen wird in der Praxis aufgrund der hohen Anforderungen kaum genutzt.	Zielzustand: 2028-06-01 Das Instrument der Direktleitungen wird in der Praxis häufig genutzt.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten

Ausgangszustand: 2023-06-01 Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten ist unzulässig.	Zielzustand: 2028-06-01 Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zulässig. Die Verantwortlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber sind klar geregelt.
---	---

Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden, sehr einfach selbst erzeugte erneuerbare Energie mit anderen Endkundinnen und Endkunden zu teilen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Peer-to-Peer-Verträge

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2028: 5.000 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

Datenquelle: EDA GmbH

Indikator 2 [Meilenstein]: Möglichkeit des Energy Sharings

Ausgangszustand: 2023-06-01 Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen	Zielzustand: 2028-06-01 Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie teilen.
--	--

Versorgungskonzept) nicht teilen.

Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird klargestellt, dass ein Regionalbereich von Energiegemeinschaften vorliegt, sobald mehrere Zuleitungen zur Mittelspannungsebene direkt über die Mittelspannungs-Sammelschiene geschaltet werden können. Dabei ist es unerheblich, wie oft die Schaltzustände im Umspannwerk aus betrieblichen Gründen wechseln.

Bei der Vereinfachung der Gründung und Verwaltung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird es die Möglichkeit geben, eine Trägerorganisation von mehreren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu gründen.

Weiters soll der auszuführende Registrierungs- und Meldeprozess verbessert werden, indem bürokratische Hürden im Gründungs- und Errichtungsprozess von Energiegemeinschaften abgebaut werden (bspw. gebündelte Registrierung der Mitglieder).

Zudem wird klargestellt, dass bei Anlagen, die von Eigenversorgern betrieben werden ("Überschusseinspeiser"), die Betriebs- und Verfügungsgewalt nicht auf die Gemeinschaft übertragen werden muss.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des Regionalbereichs

Ausgangszustand: 2023-06-01

Es besteht hinsichtlich der Definition des Regionalbereichs bei Energiegemeinschaften erhebliche Rechtsunsicherheit, dies nicht zuletzt aufgrund der uneinheitlichen Handhabung des Regionalbereichs durch die jeweiligen Netzbetreiber.

Zielzustand: 2028-06-01

Die gesetzliche Klarstellung zum Regionalbereich bei Energiegemeinschaften bringt Rechtssicherheit und gewährleistet die einheitliche Handhabung des Regionalbereichs durch die Netzbetreiber.

Indikator 2 [Meilenstein]: Trägerorganisation

Ausgangszustand: 2023-06-01

Jede Energiegemeinschaft muss eigens in einer dafür geeigneten Rechtsform gegründet werden.

Zielzustand: 2028-06-01

Es ist örtlich eingeschränkt möglich, eine Trägerorganisation für mehrere Energiegemeinschaften zu gründen.

Indikator 3 [Meilenstein]: Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung

Ausgangszustand: 2023-06-01

Jedes Mitglied einer Energiegemeinschaft muss über die jeweiligen oft aufwendigen Prozesse des

Zielzustand: 2028-06-01

Die Energiegemeinschaft kann gesammelt für alle Mitglieder die Teilnahme an der

Netzbetreibers die Teilnahme an der Energiegemeinschaft separat bekanntgeben.	Energiegemeinschaft durch Glaubhaftmachung der Vollmacht bekanntgeben.
---	--

Indikator 4 [Meilenstein]: Betriebs- und Verfügungsgewalt bei Überschusseinspeisung

Ausgangszustand: 2023-06-01 Es besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Betriebs- und Verfügungsgewalt bei Überschusseinspeisung.	Zielzustand: 2028-06-01 Das Gesetz stellt klar, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt bei Überschusseinspeisung nicht auf die Gemeinschaft übergeht.
---	---

Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Einschränkungen werden Netzbetreiber, welche aufgrund der aus ihrer Monopolstellung resultierenden Unbundlingbestimmungen nicht zur Teilnahme an den Märkten berechtigt sind, die Möglichkeit erhalten, (zumindest vorübergehend) Ladepunkte und Energiespeicheranlagen zu betreiben. Das soll dann möglich sein, wenn es - bei Bestehen eines nachweislichen Bedarfs an Energiespeicheranlagen bzw. Ladepunkten - keinen entsprechenden Markt für solche Anlagen gibt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Gesetz vorgegebene Anforderungen an die Allgemeinen Netzbedingungen gewährleisten eine weitgehende Vereinheitlichung. Der erhöhte Grad der Harmonisierung soll österreichweit die Transparenz im Prozess für den Netzanschluss und –zugang steigern und die entsprechenden Vorgänge erleichtern. Für den Fall, dass ergänzende Bestimmungen erforderlich sind, sollen diese in bestimmten Bereichen bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme sollen die Vorgaben zur Festlegung des Netzanschlusspunktes und der Netzebenenordnung auf Basis von Größenklassen bezüglich der netzwirksamen Leistung der jeweiligen Anlage (erfasst sind Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen) konkretisiert und explizit gesetzlich geregelt werden. Dies führt zu höherer Transparenz für Netzbenutzer und soll auch eine bessere Vorhersehbarkeit der Kosten unterstützen.

Im Fall von zwingenden technischen Gründen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Auswirkungen neuer Betriebsmittel auf das Stromnetz besser abschätzen zu können müssen diese dem Netzbetreiber angezeigt werden. In Kombination mit den Bestimmungen zur Verwendung von Daten aus intelligenten Messgeräten sollen die Netzbetreiber so in die Lage versetzt werden, ihr Netz zielgerichteter planen, betreiben und ausbauen zu können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Möglichkeit, Verweigerungen des Netzzugangs aufgrund mangelnder Netzkapazitäten zu reduzieren und Anlagen im möglichen Ausmaß schneller ans Netz zu bringen. Durch die Vereinbarung eines flexiblen Netzzugangs kann der Netzbetreiber für einen gewissen Zeitraum die maximale netzwirksame Leistung vorgeben.

Vorübergehende flexible Netzzugänge liefern keinen Grund, um notwendige Netzausbaumaßnahmen hintanzustellen, weshalb ein voller Netzzugang innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2023-06-01

Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs, vorsehen.

Zielzustand: 2028-06-01

Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbeneutzern und Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben.

Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Beschreibung der Maßnahme:

Netzentwicklungspläne bieten eine transparente Vorschau der Netzausbaupläne seitens der Netzbetreiber. Sie dienen auch der Information interessierter Netzbetreiber (z.B. Großverbraucher, Errichtern von Stromerzeugungsanlagen oder Energiespeicheranlagen, welche hohe Leistungen in das Netz einspeisen oder aus dem Netz beziehen wollen).

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die gesetzliche Absicherung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs können Übertragungsleitungen bei Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit intelligent auch über ihre Nennkapazität hinaus genutzt werden. Dadurch können die entsprechenden Leitungen mehr Energie übertragen. In der Netzeinsatzplanung können vorbeugende Redispatch-Maßnahmen verringert werden, wodurch Systemkosten vermieden werden können. .

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Betrieb von Freileitungen

Ausgangszustand: 2023-06-01 Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen witterungsabhängig zu betreiben.	Zielzustand: 2028-06-01 Freileitungen können witterungsabhängig betrieben werden, wodurch die vorhandene Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt werden kann.
---	---

Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Ermöglichung der Beschaffung von Flexibilitätsleistungen können Netzbetreiber diese dem Netzausbau vorziehen, wenn sie die kosteneffizientere Maßnahme darstellt, die Effizienz beim Betrieb des Verteilernetzes dadurch verbessert wird und Verzögerungen bei neuen Netzzugängen dadurch wirtschaftlich effizient vermieden werden. Diese Maßnahme bezweckt die Erstellung von Regeln zur transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung von Flexibilität und einheitlichen Spezifikationen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
-----------------------------	-------------------------

Derzeit existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
---	--

Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Durchführung einer Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene („national Resource Adequacy Assessments“ - „RAA“) soll für die nächsten Jahre abgeschätzt werden, ob österreichweit ausreichende Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Auch können nationale "Sensitivitäten" – im Vergleich zur Abschätzung der Ressourcenangemessenheit auf europäischer Ebene – gerechnet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2023-06-01 Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Zielzustand: 2028-06-01 Der Regelzonenführer führt jährlich eine Untersuchung zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die unionsrechtskonforme Durchführung der Art. 20ff der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.
---	--

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung von:

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearme Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte normiert und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Umsetzung von:

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

Ausgangszustand: 2023-06-01

Es sind keine Indikatoren für Energiearmut gesetzlich festgelegt.

Zielzustand: 2028-06-01

Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt, die statistische Analysen über Energiearmut ermöglichen.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Der Eintritt neuer Akteure in den Energiemarkt, wie beispielsweise Aggregatoren, die verbesserte Datenlage hinsichtlich Energiedaten und der die Möglichkeit, Energie zu teilen, birgt großes Potential für die Weiterentwicklung hin zu einem zukunftsfähigen Energiesystem und ermöglicht es, Innovationen mit Rechtssicherheit umzusetzen.

Betroffen sind beispielsweise Endkundinnen und Endkunden sowie Erzeuger jeglicher Art, Stromhändler und Lieferanten sowie Energiedienstleister. Die Steigerung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen ist jedoch nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren und nicht alleine vom Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, den das ElWG bietet abhängt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Ausstoß an Treibhausgasemissionen udgl. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt indirekt Anreize, die Kapazität von erneuerbare Erzeugungstechnologien zu erweitern und bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen reduziert werden können. Eine solche Reduktion ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie nicht allein vom Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, der mit dem ElWG gesetzt wird abhängen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Änderung des Energieverbrauchs. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt Anreize, bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch der Stromverbrauch steigt, der Verbrauch anderer Brennstoffe jedoch sinkt. Insgesamt ist aufgrund der höheren Effizienz elektrischer Systeme eher ein Sinken des Energieverbrauchs zu erwarten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		630	450	482	450	485	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Klima und Energie		630	450	482	450	485

Erläuterung zur Bedeckung:

Die einmalige Abgeltung der Kosten für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse bei der ORF-Beitrags Service GmbH sowie der laufende Kostenersatz für die bearbeiteten Anträge werden in der Untergliederung 43 im Detailbudget 0105 verrechnet.

Ebenso wird der zweijährige Kostenersatz zur Erstellung einer statistischen Analyse über Energiearmut unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen in der Untergliederung 43 im Detailbudget 0105 verrechnet.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	630	450	482	450	485
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	630	450	482	450	485

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Initialkosten für Implementierung des Ablaufprozesses	Bund	1	150.000,00								
Kosten für Antragsbearbeitung	Bund	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00
Kosten für Studie gemäß § 6 EnDG	Bund	1	30.000,00			1	32.000,00			1	35.000,00

§ 13 Abs. 1 d EnDG sieht vor, dass die ORF-Beitrags Service GmbH für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse eine einmalige pauschale Abgeltung erhält. Zusätzlich gebührt für jeden bearbeiteten Antrag ein Kostenersatz (§ 13 Abs. 2 EnDG). Orientiert man sich hinsichtlich der Kosten an der derzeit geltenden EAG-Befreiungsverordnung (konkret: § 11 Abs. 1 und 2 EAG-Befreiungsverordnung), ist von einer Einmalzahlung in der Höhe von rund EUR 150.000,00 sowie eines Kostenersatzes je Antrage in der Höhe von etwa EUR 15,00 netto auszugehen.

Internen Expertenschätzungen zufolge ist auf Grundlage des EnDG in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren mit jährlich durchschnittlich 30.000 Anträgen auf Prüfung der Einkommensverhältnisse zu rechnen. Dies ergibt einen jährlichen Kostenersatz für bearbeitete Anträge in der Höhe von EUR 450.000,00.

Überdies sieht § 6 Abs. 1 EnDG vor, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen (insbesondere Energiestatistiken, Mikrozensus und EU-SILC) bis Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre eine statistische Analyse über Energiearmut zu veröffentlichen hat. Internen Expertenschätzungen zufolge ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Analyse bereits vorhandene Statistiken zugrunde gelegt werden können, im Jahr 2024 ein Kostenersatz von EUR 30.000,00. Für die in der Folge alle zwei Jahre durchzuführende Analyse ergibt sich entsprechend der Preisentwicklung ein Kostenersatz in der Höhe von bis zu EUR 35.000,00.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.12.2023 13:47:51
WFA Version: 0.6
OID: 873
A0|B0|D0|H0|I0